

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für Dienstleistungen.

1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) ist das Erbringen einer Dienstleistung für ewz (ausgenommen sind Dienstleistungen in den Bereichen Bau und IT) durch den*die Beauftragte*n (nachfolgend «Dienstleistungsunternehmen» genannt). ewz und das Dienstleistungsunternehmen gemeinsam werden nachfolgend als die «Parteien» bezeichnet.

Diese AGB gelten mit Annahme der Bestellung als akzeptiert. Sie gelten ausschliesslich; ewz akzeptiert keine Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Dienstleistungsunternehmens. Bei Widersprüchen geht der Vertrag inkl. allfällige Bestandteile diesen AGB vor.

2 Nachhaltigkeit

ewz legt Wert auf gute und faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz bei den Dienstleistungsunternehmen und deren Subunternehmen. ewz selbst besitzt folgende Zertifikate: ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 sowie ISO 45001. Das Dienstleistungsunternehmen soll ebenfalls die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten. Der «Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich» (nachfolgend «Verhaltenskodex» genannt) ist zudem Bestandteil dieser AGB.

Das Dienstleistungsunternehmen kann jederzeit die AGB und den Verhaltenskodex abrufen unter www.ewz.ch/agb.

3 Schriftform

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, für die Einhaltung der Schriftform genügen. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

4 Bestellung und Auftragsbestätigung

4.1 Bindefrist

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine Angabe, so gilt eine Bindefrist von drei Monaten ab Eingang bei ewz.

4.2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Das Dienstleistungsunternehmen bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung von ewz oder durch separate Auftragsbestätigung (Zustandekommen des Vertrags).

Mit Annahme der Bestellung durch das Dienstleistungsunternehmen werden die AGB Bestandteil des Auftrags und das Dienstleistungsunternehmen erklärt zugleich für sich und für die von ihr allenfalls beigezogenen Dritten und Lieferant*innen, den Verhaltenskodex einzuhalten.

Die Bestellung mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AGB werden als «Vertrag» bezeichnet.

4.3 Ansprechpersonen

Alle Informationen, welche laufende Bestellungen betreffen, müssen über die in der Bestellung genannte Kontaktperson abgewickelt werden. Rückfragen oder Gespräche technischer Natur können direkt zwischen dem Dienstleistungsunternehmen und den zuständigen ewz-Geschäftsbereichen mit Betriebsverantwortung abgewickelt werden. Die Mitarbeitenden der ewz-Geschäftsbereiche mit Betriebsverantwortung sind jedoch nicht ermächtigt, die Bestellung zu ändern, auf Gewährleistungsansprüche oder Konventionalstrafen zu verzichten.

5 Leistungsbeschreibung

5.1 Vertragsgemässe und persönliche Leistungserbringung

Das Dienstleistungsunternehmen verpflichtet sich und seine Mitarbeitenden zu einer getreuen, fachgerechten und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistung unter Berücksichtigung der vertraglichen Vorgaben, der geltenden Gesetze, des aktuellen Stands der Technik sowie den von ewz gemachten Vorgaben und Richtlinien (u. a. Sicherheitsbestimmungen, Verhaltenskodex, Arbeitszeit, Hausordnung usw.).

Das Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, ewz sämtliche Umstände, die sich auf das Vertragsverhältnis oder das angestrebte (Zwischen-) Ergebnis auswirken, umgehend in Schriftform anzuzeigen (beispielsweise Gefährdung der vertraglichen Erfüllung, absehbarer Mehraufwand, neue technische Entwicklungen, Veränderungen des Leistungsgegenstands, neue Erkenntnisse usw.).

Das Dienstleistungsunternehmen erbringt die vereinbarte Dienstleistung persönlich und entsprechend den Vorgaben der ewz-Ansprechperson. Bei juristischen Personen als Dienstleistungsunternehmen sind die an der Auftragserfüllung beteiligten Personen namentlich zu bezeichnen, wobei nur Mitarbeitende eingesetzt werden, die fachlich geeignet, sorgfältig ausgewählt und genügend instruiert sind. Soweit im Vertrag explizit Schlüsselpersonen bezeichnet werden, erfolgt deren Austausch nur mit Zustimmung von ewz in Schriftform. Werden Schlüsselpersonen während des Auftrags ausgewechselt, behält sich ewz vor, allfällige Umtriebe infolge dessen in Abzug zu bringen. Bei mangelhafter Performance der Schlüsselpersonen bzw. sprechen persönliche oder organisatorische Gründe gegen die Schlüsselpersonen, ist ewz berechtigt, den Austausch von Schlüsselpersonen zu verlangen, sofern dies innerhalb des Dienstleistungsunternehmens möglich ist.

Die detaillierten Aufgaben müssen vor Beginn der Leistungserbringung mit den ewz-Ansprechpersonen abgesprochen und in Schriftform festgehalten werden.

5.2 Abgabe einer Dokumentation

Gehört zur Arbeitsleistung gemäss Vertrag die Abgabe einer Dokumentation (z. B. eines Berichts, die Erstellung von Berechnungen in einer Excel-Datei usw.), so hat ewz Anrecht auf die elektronische Fassung dieser Dokumentation.

5.3 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Der Beizug von Dritten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder Ausübung vertraglicher Rechte ist nur möglich, wenn ewz vorgängig zugestimmt hat. Alle Mitarbeitenden oder Dritte sind namentlich bekannt zu geben. Für deren Leistungen bleibt das Dienstleistungsunternehmen in jedem Fall verantwortlich und haftet gegenüber ewz für alle Dienstleistungen von Dritten wie für seine eigenen Leistungen. Sämtliche Verpflichtungen aus diesen AGB (inkl. Verhaltenskodex), der Bestellung bzw. dem Vertrag sind mit den Dritten zu vereinbaren.

5.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort sämtlicher Dienstleistungen ist Zürich (oder der in der Bestellung bezeichnete Ort).

5.5 Termine für Arbeitsergebnisse

Termine müssen mit den ewz-Ansprechpersonen abgesprochen werden. Das Dienstleistungsunternehmen trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Fristen. Bei drohenden oder eingetretenen Verzögerungen informiert es ewz, sobald die Verzögerung bekannt ist.

6 Geistiges Eigentum

6.1 An von ewz herausgegebenen Informationen

Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle etc., welche ewz gestützt auf diese Vereinbarung dem Dienstleistungsunternehmen überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum von ewz.

Sämtliche bestehenden Immaterialgüterrechte an Informationen (inkl. ein allfälliges Recht an einer Idee) verbleiben vollumfänglich bei ewz. Durch die Mitteilung dieser Informationen werden der empfangenden Partei keine über die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Nutzungsrechte an daran bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt.

6.2 An Arbeitsergebnissen

ewz erwirbt vom Dienstleistungsunternehmen das umfassende, ausschliessliche, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte Recht, sämtliche Werke, Arbeitsergebnisse und -erzeugnisse für seine Zwecke zu nutzen, zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten (auch Dritten [zur weiteren Bearbeitung] zugänglich zu machen), vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, zu senden, und wahrnehmbar zu machen. Das Dienstleistungsunternehmen stellt sicher, über die für diese Rechtseinräumung an ewz erforderlichen Rechte zu verfügen. Weiter leistet das Dienstleistungsunternehmen hiermit Gewähr dafür, dass es mit seinem Angebot und der Rechtseinräumung gemäss dieser Ziff. 6.2 keine Schutzrechte Dritter verletzt. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt das Dienstleistungsunternehmen auf

eigene Kosten und Gefahr ab. Das Dienstleistungsunternehmen ist nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse ausserhalb des vorliegenden Vertrags weiterzuverwenden oder anderweitig zu nutzen.

7 Verzug

Hält das Dienstleistungsunternehmen als verzugsbegründend bezeichnete Termine nicht ein, so gerät es ohne Weiteres in Verzug.

8 Konventionalstrafe bei Verspätung

8.1 Höhe der Konventionalstrafe

Bei Fälligkeit schuldet das Dienstleistungsunternehmen ewz folgende Konventionalstrafe:

2% pro angefangene Woche Verspätung, gerechnet von der jeweiligen Bestellsumme bis zu einem Maximum von 10% der jeweiligen Bestellsumme.

Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Vertragserfüllung. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.

8.2 Karenzfrist

Das Dienstleistungsunternehmen schuldet die Konventionalstrafe, wenn es aufgrund seines Verschuldens die Leistung trotz Fälligkeit noch nicht erfüllt hat, und eine von ewz in Schriftform ange setzte Nachfrist von 5 Arbeitstagen abgelaufen ist. Das Verschulden wird vermutet, d. h., das Dienstleistungsunternehmen hat nachzuweisen, dass es kein Verschulden trifft.

8.3 Geltendmachung

Die Konventionalstrafe wird von ewz jeweils innerhalb von 90 Tagen seit Ablauf der Karenzfrist gemäss Ziff. 8.2 geltend gemacht. Wenn ewz nicht in- nert dieser Frist die Konventionalstrafe einfordert, ist die Forderung der Konventionalstrafe verwirkt.

8.4 Teilerfüllung

Auch von ewz genehmigte Teilerfüllung, Unter- oder Überlieferungen befreien nicht von der Kon- ventionalstrafe.

9 Entschädigung

9.1 Preise und Zahlungsmodalitäten

Für die Dienstleistung bezahlt ewz die vertraglich vereinbarten Preise:

9.1.1 Festpreise

Der vereinbarte Festpreis wird im Vertrag festge- halten und die Dienstleistung damit pauschal (inkl. die für die Arbeitsergebnisse nötigen Hilfsmittel, Gerätschaften, Werkzeuge, Spesen usw.) abgegol- ten. Nach vertragskonformer Erfüllung der Dienst- leistung stellt das Dienstleistungsunternehmen Rechnung.

9.1.2 Entschädigung nach Aufwand oder als Entschädi- gung nach Aufwand mit Kostendach

Leistung für Aufwand nach festgelegtem Stunden- satz führt das Dienstleistungsunternehmen nur nach Bestellung von ewz in Schriftform aus. Den anwendbaren Stundenansatz (inkl. die für die Ar- beitsergebnisse nötigen Hilfsmittel, Gerätschaften,

Werkzeuge, Spesen usw.) und ein allfälliges Kostendach werden im Vertrag festgehalten.

In den vom Dienstleistungsunternehmen zu erstellenden Rapporten sind die erbrachten Dienstleistungen nach ewz-Kontonummer und Mitarbeitenden separat auszuweisen. Die Rapporte, zeitlich und inhaltlich transparent, sind ewz monatlich zusammen mit der Rechnung zur Freigabe zu unterbreiten.

Die Entschädigung erfolgt monatlich nach effektivem Tagesaufwand, bei Festlegung eines Kostendachs ist die Entschädigung durch dieses begrenzt.

9.2 Reisezeit und Fahrspesen

Reisezeit und Fahrspesen werden, wenn der Erfüllungsort Zürich ist, nicht vergütet. Wird von der ewz-Ansprechperson ein anderer Erfüllungsort festgelegt, erfolgt die zusätzliche Entschädigung gemäss Vertrag.

9.3 Zahlungsmodalitäten

Das Dienstleistungsunternehmen ist berechtigt,

- nach vertragskonformer Erfüllung oder
- ausnahmsweise nach einem separat vereinbarten Zahlungsplan

Rechnung zu stellen.

ewz verpflichtet sich zur Bezahlung des geschuldeten Betrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

9.4 Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen Folgendes vermerkt ist:

- Bestellnummer und Bestellposition von ewz
- Projektname (sofern vorhanden)
- Name ewz-Ansprechperson (sofern vorhanden)
- Angabe der Rechnungsart (Teilrechnung, Schlussrechnung)
- Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Die Struktur der Rechnung muss der Bestellstruktur (Einteilung nach Positionen) von ewz entsprechen. ewz behält sich vor, Rechnungen ohne diese Angaben zu retournieren.

9.5 Rechnungsadresse

Rechnungen sind **in einfacher Ausfertigung** zuhändigen Kreditoren zu senden an:

- per E-Mail:
kreditoren@ewz.ch

oder

- postalisch:
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Kreditoren
Tramstrasse 35
Postfach
CH-8050 Zürich

Elektronische Rechnungen können nur im PDF-Format entgegengenommen werden und dürfen maximal 5 Megabytes gross sein.

Rechnungen, welche über andere Kanäle bei ewz eingehen, werden nicht akzeptiert.

10 Gewährleistung

Das Dienstleistungsunternehmen sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten zu. Bei allfälligen Mängeln in der Ausführung und/oder in den Arbeitsergebnissen, die vom Dienstleistungsunternehmen verursacht wurden, gewährt ewz eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Das Dienstleistungsunternehmen wird alles vornehmen, um die Nachbesserung fach- und fristgerecht durchzuführen.

Das Dienstleistungsunternehmen leistet Gewähr dafür, dass es mit dem Angebot und dessen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. ewz leistet Gewähr dafür, dass es mit den dem Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

11 Geheimhaltung

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden Informationen ausgetauscht und es wird Einblick in interne Dokumente gewährt.

11.1 Geheimhaltungspflicht

Das Dienstleistungsunternehmen verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, Unterlagen und Datenträgern. Als vertraulich gelten die ausdrücklich als vertraulich bezeichneten oder als vertraulich erkennbaren Informationen, Unterlagen oder Datenträger.

Das Dienstleistungsunternehmen gibt vertrauliche Informationen, Unterlagen oder Datenträger nur denjenigen Mitarbeitenden und Beauftragten, wie Rechtsanwält*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen weiter, welche es zur Erreichung des Vertragszwecks benötigen. Es hat sämtliche Pflichten aus dieser Geheimhaltungsbestimmung den Mitarbeitenden und Beauftragten zu überbinden.

Das Dienstleistungsunternehmen nimmt zur Kenntnis, dass ewz aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Zürich Bericht zu erstatten. Verlangen Behörden der Stadt Zürich berechtigterweise Kenntnis von vertraulichen Informationen, Unterlagen oder elektronischen Datenträgern, so wird ewz das Dienstleistungsunternehmen zum Voraus darüber informieren und bei der entsprechenden Behörde beantragen, Geheimhaltung zu beschliessen.

Falls eine Partei von einer gerichtlichen oder anderen staatlichen, polizeilichen oder ähnlichen Behörde zur Herausgabe und/oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen, Unterlagen oder elektronischen Datenträgern aufgefordert wird, wird sie die andere Partei darüber schnellstmöglich und in Schriftform informieren. Die Parteien verpflichten sich, miteinander in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten und die gegenseitigen Interessen bestmöglich zu wahren.

11.2 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Ungeachtet der Beendigung des Vertrages bleibt die Geheimhaltungspflicht während fünf Jahren ab Zustandekommen vollumfänglich in Kraft.

12 Haftung

Das Dienstleistungsunternehmen haftet für Personen- und Sachschaden wie folgt: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Dienstleistungsunternehmen für Personenschaden unbegrenzt, für Sachschaden bis zum Betrage von CHF 10'000'000.– je Schadensereignis. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldeter Personen- und Sachschaden ersetzt das Dienstleistungsunternehmen unbegrenzt.

Die Haftung für Vermögensschaden (z. B. entgangener Gewinn, Kosten für Betriebsausfall etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

13 Versicherung

Das Dienstleistungsunternehmen verpflichtet sich, Versicherungen, welche potentielle Schadenfälle und Haftungssummen abdecken, abzuschliessen und während der gesamten Auftragsdauer aufrecht zu erhalten. Das Dienstleistungsunternehmen ist auch dafür verantwortlich, dass alle allfälligen Subunternehmen denselben Versicherungsschutz haben. Das Dienstleistungsunternehmen kann hieraus jedoch keine Begrenzung seiner Haftung herleiten.

ewz kann vom Dienstleistungsunternehmen den Nachweis des jeweiligen Versicherungsschutzes verlangen.

14 Datenschutz

Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 StGB) sind einzuhalten. Insbesondere ist das Dienstleistungsunternehmen verpflichtet, ihm weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich von ewz nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Das Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, wie sie für ewz nach Gesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlicher Anordnung und/oder Vertrag gelten, soweit sie die Leistungen des Dienstleistungsunternehmens betreffen. Das Dienstleistungsunternehmen dokumentiert diese Massnahmen und stellt diese Dokumentationen ewz zur Verfügung.

Das Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, ewz umgehend zu informieren, wenn es Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Informationen, welche es für ewz bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Das Dienstleistungsunternehmen hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Das Dienstleistungsunternehmen hat ewz die Möglichkeit zu gewähren, die Einhaltung der für sie

nach Gesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlicher Anordnung und/oder Vertrag geltenden Anforderungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit wirksam zu kontrollieren (z. B. durch Zurverfügungstellung der Reports von Sicherheitsaudits und/oder Zulassung von Prüfungen vor Ort beim Dienstleistungsunternehmen). Das Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihm verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der damit für das Dienstleistungsunternehmen verbundene Aufwand den Umfang der ordentlichen vertraglichen Report- und Rechenschaftspflicht, so hat das Dienstleistungsunternehmen für seine Mitwirkung Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

15 Abwerbeverbot

Das Dienstleistungsunternehmen verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate darüber hinaus weder direkt noch über einen Dritten Mitarbeitende von ewz abzuwerben oder an Konkurrent*innen von ewz zu vermitteln.

16 Referenzen usw.

Werbung, öffentlich zugängliche Informationen über projektspezifische Leistungen, Äusserungen gegenüber Medien sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos von ewz bedürfen der vorgängigen Zustimmung von ewz in Schriftform, ebenso die Nennung als Referenz.

17 Integritätsklausel

Die Parteien verpflichten sich im Sinne von Ziff. 2 Verhaltenskodex, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

In Ergänzung zu den Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex gemäss Anhang des Verhaltenskodex hat das Dienstleistungsunternehmen bei Missachtung der Integritätsklausel ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 10'000.– pro Verstoß.

18 Kündigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann die Dienstleistung unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.

19 Abtretung

Die Parteien dürfen Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Übertragung auf eine Gesellschaft innerhalb desselben Konzerns, auf eine juristische Person der Stadt Zürich oder auf eine Gesellschaft, an der die übertragungswillige Partei mehrheitlich beteiligt ist.

20 Änderungen

Änderungen im Leistungsumfang sowie alle sonstigen Änderungen des Vertrags inkl. Änderungen

und Ergänzungen dieser AGB erfolgen in Schriftform.

21 Ungültigkeit des Vertrages / Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags inklusive dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

22 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet materielles schweizerisches Recht Anwendung (unter Ausschluss des Kollisionsrechts).

Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

23 Gerichtsstand

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf das Dienstleistungsunternehmen weder seine Arbeiten unterbrechen noch sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einstellen.